

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Auschluss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 33.

Samstag, den 14. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 25. Pratial VIII.

Vollziehungs-Ausschuss.
Schreiben an den Finanzminister v. 11. Juni
1800.

B. Minister!

Auf Euern Bericht vom 16. dieses, daß es nothwendig seye, die Wiederbesetzung der Stelle eines Chefs der fünften Division in dem Finanzbureau, welche durch die genehmigte Dimission des Bürgers Scheurer ledig geworden ist, zu beschleunigen; daß diese Division, die sich mit der Liquidation der Behenden und Bodenzinsen beschäftigt, von der größten Wichtigkeit in diesen Zeitmomenten seye; daß es höchst dringend sey endlich zu wissen, wie man mit dieser Liquidation daran seye, welche große Verluste durch das Gesetz vom 28. Nov. 1798 über das Vaterland seyen verhängt worden, und was man von den Eingängen dieser Liquidation werde zu erwarten haben: genehmigt der Vollziehungsausschuss Euern Vorschlag, den Bürger Spengler, Chef der Centralpostverwaltung zu dieser Stelle als Chef der 5ten Division des Finanzbureau zu ernennen, jedoch mit der Einladung, daß er seine erstere Stelle als Chef der Centralpostverwaltung behalten möge.

Gesetzgebung.
Senat, 9. Juni.
(Fortschung.)

(Beschluß des Gesetzes über die Militärdisciplin).

4. Jeder Weinstchenk oder der Wein oder andere Getränke verkauft, der nach geschlagenem Zapsenstreich in seinem Haus, Keller oder Schenke Unteroffiziers und Soldaten aufnehmen wird, soll für das erstemal mit einer Geldbusse von 8 Franken, im Wiederholungsfall aber mit der doppelten Busse belegt werden.

5. Um die strenge Vollziehung des §. 4. desto gewisser zu erzielen, sollen von einem Offizier angeführte Patrouillen bevollmächtigt seyn, nach geschlagenem Zapsenstreich alle Keller, Pinten und so weiter zu durchsuchen, wo sie noch Militärpersonen zu finden glauben.

6. Diejenigen, so die ihnen auferlegte Geldbusse nicht bezahlen, sollen so lange verhaftet werden, bis sie dieselbe entrichtet haben.

7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Pettolaz verlangt, daß eine 3farbige Fahne vor dem Hause des Senats, wie vor den Häusern der andern öffentlichen Behörden ausgestellt werden — und daß auch das Costüm von den Senatorn besser beobachtet werde.

Die Saalinspektoren werden damit beauftragt.
Meyer v. Arb. erhält für 6 Wochen Urlaub.

Senat, 10. Juni.

Präsident: Münger.

Folgender Beschlüsse wird zum zweytenmal verlesen:
In Erwagung, daß in dem letzten Feldzug mehrere Helvetier in der Vertheidigung ihres Vaterlands und der Freyheit umgekommen sind;

In Erwagung, daß das Vaterland gegen diese großmuthigen Kinder undankbar wäre, wenn es diese, mit so wahrem Ruhm bedekten Namen, in Vergessenheit gerathen ließe, hat der grosse Rath beschlossen:

1. Die Namen derjenigen, welche in der Vertheidigung der Republik ihr Leben verlieren, oder verloren haben, oder an den Folgen der erhaltenen Wunden sterben oder gestorben sind, sollen in der Hauptkirche derjenigen Gemeinde, in welcher sie zuletzt angesessen waren, und an dem in die Augen fallendsten Ort, mit sehr grossen Buchstaben eingeschrieben werden.